

## Satzung des Vereins

### Blaupause – Initiative für mentale Gesundheit im Gesundheitswesen e.V.

#### § 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *Blaupause – Initiative für mentale Gesundheit im Gesundheitswesen e.V.* Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg, Baden-Württemberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 – Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein *Blaupause – Initiative für mentale Gesundheit im Gesundheitswesen e.V.* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO). Außerdem bezweckt der Verein die Förderung der Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO) sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung mentaler Gesundheit und Stärkung der Akzeptanz psychischer Erkrankungen unter anderem unter Mitarbeitenden, Auszubildenden und Studierenden im Gesundheitswesen. Im thematischen Fokus stehen dabei Prävention, Bekämpfung von Vorurteilen und Stigmatisierung, Förderung von Verständnis und Unterstützung von Betroffenen sowie vergleichbare Aktivitäten. Konkret soll der Satzungszweck insbesondere verwirklicht werden durch
  - die Betreuung einer Webseite / eines Forums mit dem Themenschwerpunkt "mentale Gesundheit" im Medizin- beziehungsweise Gesundheitsbereich. Dieses Angebot soll den Austausch über das Thema mentale Gesundheit mit konkreter Zielgruppe der Beschäftigten im Gesundheitswesen ermöglichen. Wissenschaftlich fundierte Informationsangebote sollen über psychische Gesundheit, psychische Erkrankungen und Stigmatisierung aufklären.

- den Aufbau eines Netzwerkes und entsprechender Lokalgruppen: Lokale und überregionale Umsetzung von gemeinsam entwickelten Projektideen (bspw. Vorträgen, Aktionstagen, Informationsveranstaltungen, etc.).
- Präventionsarbeit im Bereich der mentalen Gesundheit.
- die Unterstützung von Studierenden und Auszubildenden in Gesundheitsberufen, um zum Erhalt der psychischen Gesundheit beizutragen.
- Forschungsprojekte nach Satzungszweck.
- Dialog und Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 — Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand oder durch Ausfüllen des Beitrittsformulars auf der Homepage des Vereins und anschließender Bestätigung der Mitgliedschaft per E-Mail. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an die Antragstellenden ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

(3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam (Aufnahme).

(4) Mitglieder und sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Mitgliederversammlung kommt ein Vorschlagsrecht zu. Die Ehrenmitgliedschaft kann aus triftigem Grund wieder entzogen werden. Die Vergabe und die Aberkennung werden in einer separaten Ordnung geregelt.

(5) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(7) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- (a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder
- (b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied mit dem Beitrag nach § 4 Nr. 3 in Verzug gerät.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm schriftlich nebst Belehrung mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

#### **§ 4 — Fördermitgliedschaft**

(1) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden, verfügen aber auf der Mitgliederversammlung über Rede- und Antragsrecht.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Zustimmung des Vorstands zur schriftlichen Beitrittserklärung. Die Fördermitglieder erkennen mit ihrem Beitritt die Satzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an.

(3) Die Fördermitgliedschaft endet durch Tod (bei natürlichen Personen), Auflösung (bei juristischen Personen), Austritt oder Ausschluss. Für den Austritt und Ausschluss von Fördermitgliedern gelten die Regelungen zu Austritt und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern. Fördermitglieder zahlen einen Förderbeitrag. Der Beitrag der Fördermitgliedschaft wird in der Beitragsordnung geregelt.

#### **§ 5 — Mitgliedsbeiträge**

(1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe in der Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen; Ehrenmitglieder sind stets von sämtlichen Beiträgen befreit.

(2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen festsetzen.

(3) Neue Mitglieder haben binnen drei Wochen nach Aufnahme den geltenden jährlichen Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.

## § 6 — Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(3) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

## § 7 — Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand besteht aus mindestens vier, jedoch nicht mehr als sechs Mitgliedern: dem\*der Vorsitzenden, seinem\*ihrem Stellvertreter\*in, einem\*r Schriftführer\*in, dem\*der Kassenwart\*in und Beisitzenden. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- die Aufnahme neuer Mitglieder,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.

(4) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines/ihres Nachfolger\*in im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des/der Nachfolger\*in durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(5) Kann bei Vorstandswahlen kein\*e Kandidat\*in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidat\*innen ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem\*der Vorsitzenden, bei dessen\*deren Verhinderung von seinem\*ihrem Stellvertreter\*in einberufen, eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des\*der Vorsitzenden, bei dessen\*deren Verhinderung die seines\*ihres Stellvertreter\*in.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem\*der Schriftführer\*in, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(7) Der Vorstand kann für folgende Bereiche Vereinsordnungen erlassen und ändern:

- Reisekostenordnung
- Beitragsordnung, mit Ausnahme der Höhe der Beiträge. Hier gilt die Regelung aus § 5 Abs. 1 S. 1.

(8) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsstimmen Satzungsänderungen beschließen, soweit diese auf Beanstandungen von Aufsichtsbehörden (Gericht, Finanzamt) beruhen. Das Recht gilt auch für notwendige redaktionelle Änderungen. Sie sind allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen. Ausdrücklich ausgenommen sind inhaltliche Änderungen des Vereinszwecks.

## **§ 8 — Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderungen der Satzung,
- Auflösung des Vereins,
- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge

(2) Mindestens einmal alle zwei Jahre hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung

einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

Die Einladungsschreiben sind an die letzte dem Verein bekannte Adresse beziehungsweise Emailadresse des einzelnen Mitglieds zu richten.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins zwingend erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von dem\*der Vorsitzenden, bei dessen\*deren Verhinderung von seinem\*ihrem Stellvertreter\*in und bei dessen\*deren Verhinderung von einem\*einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter\*in geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.

(6) Die Art der Durchführung der Vorstandswahl sowie der Beschlussfassung bestimmt der\*die Versammlungsleiter\*in. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Satzungsänderung ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Davon ausgenommen sind Änderungen nach § 7 Abs. 8. Zur Vereinsauflösung ist eine Neun-Zehntel-Mehrheit erforderlich. Änderungen des Vereinszwecks erfordern die Zweidrittelmehrheit. In Fällen der Vereinsauflösung, der Änderung des Vereinszwecks oder bei Satzungsänderungen können Nichterschienene ihr Votum binnen sieben Tagen nach der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklären. Erst nach Verstreichen dieser Frist kann die Vereinsauflösung oder Änderung unter Berücksichtigung der hinzugekommenen Stimmen umgesetzt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Tag.

(7) Versammlungen können auch virtuell sowie physisch und virtuell abgehalten werden. Hierfür gelten folgende Bestimmungen:



**blaupause.**

Initiative für mentale Gesundheit  
im Gesundheitswesen e.V.

- Jedes Vereinsorgan kann eine virtuelle Versammlung durchführen, dies gilt auch für Mitgliederversammlungen. Dabei ist die Möglichkeit der Teilnahme sicherzustellen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass kein Mitglied gleichzeitig physisch und virtuell an einer Versammlung teilnimmt.
- Die Möglichkeit einer virtuellen Versammlung besteht nur, wenn alle eingeladenen Mitglieder zusammen mit der Einladung und den Tagesordnungspunkten auch die Zugangsmöglichkeit zur virtuellen Versammlung erhalten.
- Die Kommunikation im Rahmen dieser Versammlung findet ausschließlich in der festgelegten Gruppe statt, die Identität der Teilnehmenden muss dementsprechend für jede\*n ersichtlich sein.
- Teilnahmeberechtigte Personen erhalten eine Zugangsmöglichkeit und verpflichten sich, diese keinem Dritten zugänglich zu machen. Die Teilnahme mit dieser persönlichen Zugangsmöglichkeit dient der Identitätsfeststellung für die Versammlung und dem Zugang zu Abstimmungen.
- Abstimmungen sind möglich. Hierfür gilt, dass alle Teilnehmenden folgende Informationen erhalten:
  - den Antrag, über den abgestimmt wird,
  - die Uhrzeit, wann der Abstimmungszeitraum startet und endet,
  - alle Wahlmöglichkeiten,
  - die Möglichkeit der technischen Identifizierung des Mitglieds, sollte die Identität für das Aufrufen des Formulars nicht bereits vorher durch technische Maßnahmen geprüft worden sein,
  - den Zeitpunkt der Absendung.
- Auch geheime Abstimmungen sind möglich. In diesem Fall enthalten sie keine personenbezogenen Daten, während weiterhin durch technische Maßnahmen sichergestellt wird, dass nur teilnahmeberechtigte Personen abstimmen. Es gelten weiterhin die in § 8 Abs. 1-3 und Abs. 6 festgesetzten Bestimmungen für Abstimmungen.

(8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von dem\*der Protokollführer\*in und von dem\*der Versammlungsleiter\*in zu unterschreiben.

## **§ 9 — Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mindestens einen der gelisteten gemeinnützigen Zwecke, darunter die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung von Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe.



**blaupause.**

Initiative für mentale Gesundheit  
im Gesundheitswesen e.V.

Liquidator\*innen sind der\*die Vorsitzende und sein\*ihr Stellvertreter\*in, hilfsweise der\*die Kassenwart\*in, in gemeinschaftlicher Vertretung, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

**Vorstehende Satzung wurde am 24.03.2018 errichtet und von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet (original anbei). Sie wurde vom Vorstand am 21.05.2018 (siehe Vorstandsversammlungsprotokoll) in Abstimmung mit dem Finanzamt Heidelberg ausschließlich zur Herausarbeitung der Gemeinnützigkeit nach § 52 AO sowie zur Korrektur rein formaler Punkte im Hinblick auf die Eintragung korrigiert, diese Änderungskompetenz hat der Vorstand auf der Gründungsversammlung von den Gründungsmitgliedern erhalten (siehe Gründungsprotokoll). Die Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.11.2019 geändert.**